



Per E-Mail

## **Inkrafttreten des Tariftreue- und Vergabegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. März 2023 trat das Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) in Kraft. Hiermit möchte ich Sie auf wesentliche Veränderungen hinweisen und darüber hinaus Ihnen unser breit aufgestelltes Informationsportal nahebringen.

- Die Schwellenwerte, ab denen die Vergabe öffentlicher Aufträge vom TVergG LSA erfasst wird, wurden angehoben: Nach § 1 TVergG LSA liegen sie künftig bei Liefer- und Dienstleistungen bei 40.000 Euro (bisher 25.000 Euro) und bei Bauleistungen bei 120.000 Euro (bisher 50.000 Euro). Durch die Festlegung der Wertgrenzen sollen unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand und Kosten sowohl für die Auftraggeber als auch die Bieter vermieden werden.

- Nach § 1 Abs. 2 S.1 Nr. 1 TVergG LSA wird für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) eingeführt und damit die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) abgelöst.

- Nach § 8 TVergG LSA sind Erklärungen und Nachweise nur noch von demjenigen Bieter vorzulegen, dem nach Abschluss der Wertung der Angebote der Zuschlag erteilt werden soll, dem sog. Bestbieter. Erfolgt die

01. Juni 2023

Zeichen: 14-01404-  
28/17/10792/2023

bearbeitet von Lydia Schulz

Tel.: +49 391 567- 4742

E-Mail:  
Auftragswesen@mw.sachsen-  
anhalt.de

Informationen zum Datenschutz  
finden Sie unter:  
<https://lsaurl.de/MWLDatenschutz>  
Auf Wunsch werden diese  
Informationen in Papierform  
versandt.

Hasselbachstraße 4  
39104 Magdeburg  
Tel.: +49 (391) 567-0  
Fax: +49 (391) 615072  
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de  
[www.mwl.sachsen-anhalt.de](http://www.mwl.sachsen-anhalt.de)

Vorlage nicht fristgerecht, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen. Auch diese Neuerung soll der Vereinfachung und Entbürokratisierung des Vergabeverfahrens dienen.

- § 11 TVergG LSA enthält Regelungen zur Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit. Kern ist die Einführung eines vergabespezifischen Mindeststundenentgelts, das sich anhand der Entgeltgruppe 1 Erfahrungsstufe 2 (inklusive Jahressonderzahlungen im Tarifgebiet Ost) des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder berechnet.

Natürlich birgt die Novellierung einer landesgesetzlichen Regelung immer große Herausforderungen, die Regelung des öffentlichen Auftragswesens angesichts seiner Komplexität und Dynamik im Besonderen. Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten als das für öffentliches Auftragswesen federführende Ministerium, ist daher bestrebt eine möglichst praxisnahe und dennoch selbstverständlich rechtssichere Anwendung des Gesetzes zu gewährleisten.

So werden Handlungsanweisungen mit Formblättern, FAQs sowie Anwendungshinweise zur Verfügung gestellt. Diese werden regelmäßig mit der Praxis abgestimmt, aktualisiert sowie erweitert. Alle aktuell verfügbaren Regelungen, Anleitungen, Hinweise usw. werden auf der zentralen Vergabepattform des Landes (<https://evergabe.sachsen-anhalt.de/>) veröffentlicht. Bitte nutzen Sie diese jederzeit für Ihren allgemeinen wie auch speziellen Informationsbedarf. Sollten Sie weitere Fragen oder Hinweise bzgl. des TVergG LSA haben, freue ich mich, wenn Sie die hierfür eingerichtete Email-Adresse nutzen ([Auftragswesen@mw.sachsen-anhalt.de](mailto:Auftragswesen@mw.sachsen-anhalt.de)).

Bei Fragen zur Tariftreue, Entgeltgleichheit oder dem Mindeststundenentgelt wird gebeten sich an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung unter der zentralen E-Mailadresse ([Tariftreue.Auskunft@ms.sachsen-anhalt.de](mailto:Tariftreue.Auskunft@ms.sachsen-anhalt.de)) zu wenden.

Es wird um Weiterleitung an Ihre Mitglieder gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schulz